



Info 27/02/12: Schon bald neue GwG-Standards in der Schweiz

Mit der im Februar publizierten jüngsten Revision der FATF-Empfehlungen werden wohl schon bald auch in der Schweiz neue GwG-Standards eingeführt. Nebst erweiterten Bestimmungen zu politisch exponierten Personen „PEP“ und zur Identifizierung von wirtschaftlich berechtigten Personen „WB“ gehört hierzu auch die Aufnahme von bestimmten „Steuerdelikten“ in die Liste der Vortaten zur Geldwäscherei. Gerade Finanzintermediäre „FI“ des Parabankensektors im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG sind gut beraten, sich mit diesen neuen Bestimmungen rechtzeitig zu befassen, zumal deren Einfluss noch in diesem Jahr spürbar werden dürfte.

- **Neue Bestimmungen zu „PEP“:** Auch mit dem Ziel einer verschärften Korruptionsbekämpfung sehen die neuen FATF-Empfehlungen vor, nicht nur Geschäftsbeziehungen in die ausländische PEP involviert sind als risikoerhöhte Geschäftsbeziehungen zu betrachten, sondern neu auch solche mit **inländischen PEP**. Als PEP gelten sollen zukünftig sodann auch die **zentralen Personen von internationalen Organisationen**. Erhöhte Sorgfaltspflichten gelten selbstredend aber natürlich auch für diese Unternehmen und Personen, die dem PEP aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen.

- **Neue Bestimmungen zur Feststellung der Identität von „WB“:** Die neuen FATF-Empfehlungen sehen sodann für die hinter juristischen Personen oder anderen Rechtsverhältnissen stehenden „WB“ **verstärkte Feststellungs- und Identifizierungspflichten** vor. Im Fadenkreuz stehen hier natürlich insbesondere jene oft anonym bleiben wollenden **Personen hinter Sitzgesellschaften** (wozu Trusts und Stiftungen zählen und andere nicht nach kaufmännischen Prinzipien handelnde Unternehmen) und als **Begünstigte von bestimmten Versicherungslösungen** (wie z.B. „insurance wrapper“). Von den neuen Bestimmungen in der Schweiz besonders betroffen sein dürften aber auch die **Inhaberaktionäre** von nicht-börsenkotierten Gesellschaften.

- **Steuerdelikte als neue Vortaten zur Geldwäscherei:** Die wohl wichtigste Veränderung für den schweizerischen Finanzplatz dürfte jedoch die Aufnahme von bestimmten Steuerdelikten (die FATF spricht von „tax crimes“) in die Liste von GwG-relevanten Vortaten sein und die damit im Zusammenhang stehenden zusätzlichen Abklärungspflichten im Sinne von Art. 6 GwG.

Auch wenn dies noch nicht in Stein gemeisselt ist, so wird die Schweiz hierunter wohl nur **schwere Steuerdelikte** verstehen, also **„Steuerbetrug“** und möglicherweise auch **„schwere Steuerhinterziehung“**; die „leichte Steuerhinterziehung“ bliebe damit weiterhin ausserhalb des GwG-Vortatenkatalogs.

Bei Verdacht auf solche Delikte hätte der FI aufgrund von Art. 9 GwG eine Meldung an die Geldwäschereimeldestelle MROS abzusetzen – welche dann unter Umständen auch ausländische Meldestellen informieren müsste. Gerade deshalb muss sich der schweizerische FI darüber im Klaren sein, dass er im Hinblick auf diese neuen GwG-Vortaten zukünftig wohl nicht nur von den GwG-Revisoren der FINMA bzw. der SRO geprüft wird, sondern (über den Weg der Rechtshilfe) auch mit Anfragen ausländischer Fahndungsbehörden konfrontiert werden kann. Ein automatischer Informationsaustausch in Steuersachen zwischen der Schweiz und



ausländischen Staaten ist zwar nicht vorgesehen, so wie es gegenwärtig aussieht dürften ausländische Fahnder zukünftig jedoch mittels „**Gruppenanfragen**“ (und damit ohne konkreten Einzelverdacht) bei der Schweiz ein Gesuch um Amtshilfe bzw. Auskunft stellen. Gruppenanfragen haben eine ähnliche Wirkung wie Fischernetze und zielen darauf ab, solche Namen und Firmen aus dem Pool aller Kundenbeziehungen bei einer Bank heraus zu angeln, die für Steuerdelinquenten typische Merkmale bzw. Indizien aufweisen. Die Kriterien für solche „Gruppenanfragen“ dürften aus praktischen Überlegungen heraus, relativ grobmaschig formuliert sein und beispielsweise Geschäftsbeziehungen betreffen,

- in denen Trusts, Stiftungen oder andere Typen von Sitzgesellschaften (wie z.B. international business companies „IBC“) involviert sind;
- in denen der Kunde selbst Begünstigter eines Trusts (z.B. revocable trust) oder einer Stiftung ist;
- in die steuerbefreite oder steuererleichterte Versicherungsprodukte involviert sind und dem Versicherten ein vermögenswerter Rückanspruch zusteht; (z.B. insurance wrapper);
- bei denen der Kunde ein Nummernkonto besitzt;
- bei denen der Kunde das Ausfüllen gewisser Angaben zu seiner Identität vermeidet oder verweigert (hier könnte man z.B. an die „identity disclosure waver“ denken, die von gewissen internationalen Börsen für Börsengeschäfte verlangt werden, oder an Dokumente, auf denen der Kunde in geeigneter Weise erklären müsste, steuerehrlich zu sein);
- bei denen der Kunde das Tätigen von verrechnungssteuerfreien Anlagen verlangt.

Man kann davon ausgehen, dass die neuen FATF-Empfehlungen rasch konkretisiert und vorwegilend von den Banken umgesetzt werden. Für Parabanken kann dies dazu führen, dass danach gewisse Kundenbeziehungen nicht mehr eröffnet werden können oder dass sie von der Bank aufgefordert werden, diese umgehend aufzulösen.

Um hiervon nicht wie (bei schon bei den US-amerikanischen Kunden) wieder überrumpelt zu werden, ist es für den FI deshalb ratsam, seine Kundenbestände schon jetzt im Hinblick auf die voraussichtlich neuen GwG-Bestimmungen zu überprüfen und sich zu überlegen, ob er deren Weiterführung rechtfertigen kann. Die Aufgabe einer möglicherweise kritischen Geschäftsbeziehung schützt ihn zwar nicht davor, nach Auffassung des ausländischen Staats bereits straffällig geworden zu sein, aber zumindest würde er diesbezüglich noch nicht von den zukünftig wohl auch in der Schweiz schärferen Regeln erfasst. Die Strategie, auf die anonyme Abgeltungssteuer zu setzen, dürfte demgegenüber ein riskantes Spiel sein, zeigt sich doch gegen dieses Modell immer mehr Opposition von Seiten des betroffenen Auslands.

Für weitergehende Fragen zu diesem Thema stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Thomas Burkhard

lic. oec. et lic. iur. HSG

Geschäftsführer